

Andreas Schwenzer, Würzburg

„Beauftragungen“ zu liturgischen Laiendiensten (II)

Theologische Ortung und praxisbezogene Lösungsansätze

Die einzelnen Fachbereiche der Praktischen Theologie stehen immer zwischen Theorie und Praxis kirchlichen Denkens und Handelns. Weil sie sich als Wissenschaften *von* und *für* die Praxis verstehen, ergibt sich eine Wechselbeziehung in Animation und Reflexion. Von Theorie und Praxis ist deshalb ein ständiger Prozeß des Aufeinanderhinhörens und -hinweisens gefragt.

Wenn daher Karl v. Holtei den Schluß zieht: „Die Theorie träumt, die Praxis belehrt“, dann mag dies in vielen Fällen zutreffen (so zum Teil auch für den Bereich der liturgischen Laiendienste). Dennoch muß dies nicht als abschließende Feststellung hingenommen werden: Warum sollte es nicht gelingen, nach gewissenhafter Reflexion der Praxis die Theorie neu zu bedenken und stellenweise *so* zu verbessern, daß sie praktikabel wird?

Ein Blick auf die gegenwärtige Praxis der liturgischen Laiendienste und ihrer „Beauftragungen“ als auch auf den Widerspruch zwischen dem theoretischen Ansatz und den praktischen Durchführungsbestimmungen der Neuordnung von 1970 zeigt, daß die derzeitige Regelung sinnlos ist und sich so nicht anzuwenden lohnt. Manche Praxis, die sich in Ordnungen für die Ausbildung von Priestern oder Pastoralassistenten findet, führt sich dabei selbst ad absurdum. Zumindest wird die „Beauftragung“ zu den beiden Diensten des Lektors und des Akolythen nicht gerade als hilfreich für die persönliche Berufs- und Berufungs-Entscheidung bzw. für die pastorale Ausbildung empfunden.¹

Daher soll nun in bezug auf liturgische Laiendienste und deren „Beauftragungen“ eine Reflexion und Neuakzentuierung der Theorie zur Diskussion vorgelegt werden – verbunden mit der Hoffnung, daß sich daraus eine sinnvolle, verständliche und durchführbare Praxis ergeben könnte.

3. THEOLOGISCHE REFLEXION

Aus dem bisherigen Verlauf der nachkonziliaren Liturgiereform in diesem Bereich und aus der gegenwärtigen Situation in den Gemeinden ergibt sich, daß die liturgischen Laiendienste in einem Gesamtkonzept, näherhin im Bereich der „Aktiven Teilnahme“ aller zum Gottesdienst Versammelten zu suchen bzw. zu orten sind. Daher wird im folgenden das Augenmerk stets auf die „Aktive

¹ Vgl. den Beitrag: Alle Jahre wieder – und doch anders. Bericht von der „Beauftragung“ 1989, in: Kontakte 25 (1990) 72–80. – [Bezug über: Coll. Borromaeum, Schoferstr. 1, D-7800 Freiburg/Br.]

Teilnahme“ gerichtet sein und von daher den Blick weiten auf die Rolle der Laien im Gottesdienst und zu dem Feld, das hier mit „liturgischen Laiendiensten“ bezeichnet wird.

3.1 BIBLISCHE QUELLEN

Die biblischen Zeugnisse über das gottesdienstliche Leben der Urgemeinde und der verschiedenen durch Mission gegründeten Gemeinden sind nicht so deutlich, wie man es sich vielleicht wünschen würde. Doch lassen sich Anhaltspunkte für eine zunächst gemeindebezogene Gottesdienstkultur finden, die in der Folgezeit bestimmte liturgische Elemente und Feierformen der einzelnen Gemeinden (z. B. das Brotbrechen) aneinander anglich, ohne eine gewisse Eigenständigkeit zu verlieren.

Wie aber schon die Zusammensetzung und die Leitungsstruktur in den einzelnen Gemeinden der jungen Kirche sehr verschieden waren, so unterschiedlich zeigten sich auch die Vorstellungen von „Liturgie“. War die aramäischsprechende Urgemeinde in Jerusalem noch stark mit der synagogalen Tradition und dem Tempelkult verhaftet, fand der Gottesdienst der heidenchristlichen Gemeinden mitten in einer „heidnischen“ Umwelt statt, von der es sich abzugrenzen galt, die aber auch einen gewissen Einfluß auf die jungen Gemeinden ausübte.

Es kam zu einem ersten innerkirchlichen Konflikt, als das „Zwischenglied“² der beiden obengenannten Gemeinden, das hellenistische Judenchristentum, dem Jerusalemer Tempelkult eine dezidierte Absage erteilte, mit den „Sieben“ unter der Führung des Stephanus aus der Urgemeinde auszog (vgl. Apg 6,1–6!) und sich dadurch „kirchliche“ Selbständigkeit verschaffte.

Diese Abwendung von den gängigen kultischen Vorstellungen bezeugt auch das Wort von der Gegenwart Christi dort, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind (Mt 18,20). „Denn einerseits ist damit die Gegenwart des Auferstandenen an die Stelle der kultischen Gegenwart Gottes im Tempel getreten, und andererseits ist die für jeden jüdischen Gottesdienst erforderliche Mindestzahl von mindestens zehn Personen preisgegeben.“³

Einen „Schlußpunkt“ in der Frage um die Bedeutung des Kultes für die junge Kirche setzt hierbei der Hebräerbrief: Er stellt fest, daß Jesus Christus durch seine Lebenshingabe *ein für allemal* die Versöhnung Gottes mit den Menschen bewirkt hat. Durch diese Ablösung und Aufhebung aller Opfer hat er eine neue Heilsordnung gestiftet (vgl. u. a. Hebr 5,1–10; 8,1–6).⁴

² Vgl. hierzu und zum folgenden: F. HAHN, *Der urchristliche Gottesdienst*, Stuttgart 1970, 47, 51; P. HOFRICHTER, *Amt und Amtsverständnis in der Urkirche*, in: *HID* 45 (1991) 7.

³ HAHN (s. Anm. 2) 42.

⁴ Vgl. HOFRICHTER (s. Anm. 2) 10, Anm. 8; O. KNOCH, „In der Gemeinde von Antiochia gab es Propheten und Lehrer“ (Apg 13,1), in: *LJ* 32 (1982) 145.

Die Überzeugung, daß von nun an „einer allein der Priester ist“, der gestorbene und auferstandene Christus Jesus⁵, bedeutete die totale Abkehr von einem in Teilen noch aufrechterhaltenen priesterzentrierten und -gewirkten Opferkult. Mehr noch: die kultischen und priesterlichen Begriffe sind nun auf die Gesamtheit der Kirche gerichtet, weil *diese* der Leib Christi und somit die Gegenwart Christi in der Welt „ist“.

Durch die Taufe der kirchlichen Gemeinschaft eingegliedert, haftet allen Christen der priesterliche Charakter an. Sie alle haben unmittelbaren „Zugang“ zu Gott und sind bevollmächtigt, „priesterlich“ zu beten und zu verkündigen. In diesem Sinne wiederentdeckt und überträgt der erste Petrusbrief „die Aussagen des Alten Bundesvolkes über die priesterliche Eigenart des Volkes Gottes bewußt auf die Christen und ihre Gemeinden“⁶: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat.“ (1 Petr 2,9)

Jesus Christus ist somit das erste „Subjekt“ der Liturgie: „Alles, was ihr in Worten und Werken tut, geschehe im Namen Jesu, des Herrn. Durch ihn dankt Gott, dem Vater!“ (Kol 3,17). Daher ist aber auch die versammelte Gemeinde im ganzen – als konkret gewordener Leib Christi – „Trägerin“ des Gottesdienstes kraft des Geistes, der in ihr „weht“.

Dieses gemeinsame Feiern geschieht jedoch nicht in nivellierender Einförmigkeit, sondern in der Vielfalt der empfangenen und eingebrachten Charismen (vgl. Eph 4,15).

Eine solche Überzeugung wurde bereits von Paulus in seinem aus dem römischen Kontext entnommenen Bild vom Leib Christi und in der Rede von der Vielfalt der Charismen grundgelegt: „Weder darf sich jemand ausschließen, weil er keine höhere Stellung in der Kirche innehat (1 Kor 12,14–18), noch dürfen jene, denen bestimmte Gnadengaben und Funktionen in der Kirche verliehen sind, sich über andere erheben (1 Kor 12,19–25).“⁷

Hier werden also die Charismen als geistgewirkte Fähigkeiten verstanden, die zum Aufbau des Leibes Christi einzubringen sind (vgl. 1 Kor 14). Daher setzt Paulus hinsichtlich des Gottesdienstes voraus, daß sich alle im Namen des Herrn versammeln (vgl. 1 Kor 5,4) und jeder etwas dazu beiträgt (vgl. 1 Kor 14,26). Diese einzelnen „Funktionen“ geben der Gemeinschaft eine Struktur, weil in ihr nicht alle dieselben Fähigkeiten haben, nicht dieselbe Rolle spielen, nicht denselben Einfluß ausüben (können).

⁵ Vgl. hierzu und zum folgenden: G. PINCKERS, *Fondements et conditions des ministères liturgiques laïcs*, in: ComLi 69 (1987) 317 f.

⁶ KNOCH (s. Anm. 4) 144.

⁷ HOFRICHTER (s. Anm. 2) 18.

Alle Getauften haben demnach an der priesterlichen Sendung der Kirche teil, und zwar aufgrund „eigenständiger“ Vollmachten⁸. Folglich sind Taufe und Firmung die *allen* Diensten und Ämtern sowie der Sendung der gesamten Kirche *zugrundeliegenden* Sakramente. Durch sie werden die einzelnen „Dienste“ nicht auf eine Ebene nivelliert, jedoch auf ein Ziel hin ausgerichtet: „Alles geschehe so, daß es aufbaut.“ (1 Kor 14,26)

3. 2 LITURGIETHEOLOGISCHE SICHTWEISEN

– „Gemeinsames Priestertum“ aller Gläubigen

Ausgehend von dem in seiner ganzen Bandbreite wiederentdeckten Bild der Kirche als dem „Volk Gottes“ gelang es dem Zweiten Vatikanischen Konzil, auch das Bewußtsein von der Würde der Laien und dem „Adel der Taufe“⁹ wiederzugewinnen:

Durch Taufe, Firmung und Eucharistie der Kirche eingegliedert gehören die Christen zum Volk Gottes und haben Teil am Leib Christi (vgl. LG 7, 10 f.). Daher ist ihnen allen „gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit“ (vgl. LG 32).

Durch ihre Eingliederung in die kirchliche Gemeinschaft haben die Christen auch Anteil an der Sendung und Aufgabe des Volkes Gottes. Sie *alle* tragen zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Menschen bei und sind hierfür Zeugen und lebendiges Werkzeug (vgl. LG 10 f., 32 f.). In diesem Sinne sind dann auch alle, die auf Christi Namen getauft sind, zu einer *Christusrepräsentation* fähig.¹⁰

Die Sendung der Kirche aktualisiert sich in der gemeinsamen Teilhabe am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi und betrifft daher alle „klassischen“ Bereiche des kirchlichen Handelns: die Liturgia, die Martyria und die Diakonia (vgl. LG 10, 31; AA 10).

Die *gemeinsame* Teilhabe am Priestertum Christi bedeutet, daß die einzelnen Christen daran Anteil haben, *insofern* sie Glieder des Volkes Gottes und des Leibes Christi sind.¹¹

Dieses „Gemeinsame Priestertum“ aller hat also sein „Fundament“ allein in der sakramentalen Initiation in die Kirche und seine „Ursache“ einzig in ihrem Herrn Jesus Christus (vgl. LG 33). Das *Recht* auf Ausübung des „Gemeinsamen Priestertums“ kann demnach nicht von einer irgendwie gearteten kirchli-

⁸ Vgl. PINCKERS (s. Anm. 5) 318: „à des titres singuliers“.

⁹ Vgl. PINCKERS (s. Anm. 5) 309: „la noblesse baptismale“.

¹⁰ Vgl. M. KUNZLER, Berufen, dir zu dienen, Paderborn 1989, 25. – Im folgenden abgekürzt: KUNZLER, Berufen.

¹¹ Vgl. W. LÖSER, Allgemeines Priestertum, in: W. BEINERT (Hg.), Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg/Br. 1987, 12.

chen Erlaubnis abhängen oder gar vom bischöflichen Leitungsamt abgeleitet werden.¹²

– *Gemeinde als „Trägerin“ der Liturgie*

Das „Gemeinsame Priestertum“ aller Getauften (und Gefirmten) aktualisiert sich auch im gottesdienstlichen Bereich des kirchlichen Lebens (vgl. LG 10 f., 34). In der gemeinschaftlichen liturgischen Ausübung des Priestertums Christi ist dieser selbst gegenwärtig (vgl. SC 7) und „qualifiziert“ dadurch jede gottesdienstliche Versammlung zu einer „Etappe“ auf dem Weg zur „Erlösung des Menschen und der vollkommenen Verherrlichung Gottes“ (vgl. SC 5. 7). Das bedeutet, daß Jesus Christus der *eigentliche* Träger, das eigentliche Subjekt jeder gottesdienstlichen Feier, oder besser: des ganzen kirchlichen Handelns, ist.

Weil nun die Kirche der lebendige Leib Christi ist, wird sie selbst zu einem Subjekt der Liturgie. Die Kirche in ihrer Gesamtheit gilt als Trägerin des Gottesdienstes in der geistgewirkten katabatischen und anabatischen Dynamik. Sie selbst wird zum „Gesamtsubjekt“¹³, so daß ihre Gottesdienste nicht so sehr Veranstaltungen *für* die Gemeinden, sondern Feiern *der* Gemeinden sind (vgl. SC 26).

Da sich Kirche in den Ortskirchen und in den einzelnen Gemeinden widerspiegelt, ist auch *jede* zu einer liturgischen Versammlung aufs neue zusammengekommene und konkret sich konstituierende Gemeinde (im Kontext der kirchlichen Gemeinschaft) Trägerin und Subjekt der *jeweiligen* gottesdienstlichen Feiern.

– „Aktive Teilnahme“ aller Versammelten

Als *das* Stichwort für die liturgische Erneuerung unserer Tage hat sich der Begriff von der „Aktiven Teilnahme“ aller zum Gottesdienst Versammelten erwiesen. In der Magna Charta der Liturgiereform, der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, ist die „Aktive Teilnahme“ geradezu zum „Kehrvers“¹⁴ geworden. Durch vielfältige sprachliche Formen und mit einer großen Variation beigelegter Eigenschaftswörter gelang es der Liturgiekonstitution, die „Aktive Teilnahme“ in ihren unzähligen Aspekten aufzudecken und ihre innere Dynamik für eine gelingende liturgische Erneuerung freizulegen:

Durch die Taufe empfangen die Christen den Geist der Kindschaft, der sie in ein enges Vertrauensverhältnis zu Gott setzt („Abba, Vater“) und die Zunge

¹² Vgl. H. SCHMIDT, Die Konstitution über die heilige Liturgie. Freiburg/Br., 1965, 100. – Im folgenden abgekürzt: SCHMIDT SC.

¹³ Vgl. H. B. MEYER, Die feiernde Gemeinde und ihre Dienste, in: HLD 45 (1991) 22. – Im folgenden abgekürzt: MEYER, Feierende Gemeinde.

¹⁴ SCHMIDT SC (s. Anm. 12) 202.

löst, um durch Jesus Christus im Heiligen Geist Lobpreis, Dank und Klage gegenüber Gott zum Ausdruck zu bringen (vgl. SC 6). „Christus selbst ist es, der jedem Gläubigen in der Taufe das Siegel des Liturgen aufdrückt.“¹⁵

Die Verehrung Gottes wird durch die Gotteskindschaft der Kirche geradezu zur *Pflicht* gemacht (vgl. SC 10) und die „Aktive Teilnahme“ daran zu einem *Rechtstitel* all derer, die ihr angehören (vgl. SC 14). Daß sich diese „Aktive Teilnahme“ auf recht unterschiedliche Weise realisiert, tut dem sakramental in der Initiation begründeten Recht darauf keinen Abbruch. Vielmehr ergibt sich diese Vielfalt aus dem Charakter und der Struktur der verschiedenen Gottesdienstformen und -gestaltungen.

Vor diesem Hintergrund ist die Rede von einer „Konzelebration“ aller Versammelten durchaus gerechtfertigt. Der Begriff darf dann allerdings nicht (im bisher gebräuchlichen Sinn) für die gemeinsame Feier priesterlicher Amtsträger verwendet werden, sondern als Bezeichnung für die gemeinschaftliche gottesdienstliche Feier der gesamten (sehr wohl strukturierten) Gemeinde; „Konzelebration“ also im Sinne eines „Miteinander-Feierns“.

– *Diensttätigkeiten und „besondere Dienste“ von Laien*

Damit die Kirche ihrer göttlichen Sendung in der und für die Welt nachkommen konnte, hatte sich im Laufe ihrer nun knapp zweitausend Jahre alten Geschichte eine bestimmte Struktur herausgebildet, in der Ämter, Dienste und das „freie“ Laienapostolat (vgl. AA 9) verschiedenen Aufgabenbereichen in besonderer Weise zugeteilt waren. In diesem Prozeß der strukturellen Formgebung war die Kirche (mit mehr oder weniger Erfolg) stets darum bemüht, der pastoralen Situation gerecht zu werden.

Je nach Bedeutung und Tragweite der mit einem Amt oder Dienst verbundenen Tätigkeit hat sich dabei die Kirche des „geistgewirkten Beistandes Gottes in Jesus Christus“ vergewissert und gegebenenfalls durch Ordination oder Beauftragung bzw. Segnung eine bestimmte Person in Dienst genommen und gesandt.¹⁶

Diese Struktur wurde von der Kirche auch auf ihre Gottesdienstkultur übertragen bzw. spiegelte sich in ihr wider. Denn auch im gottesdienstlichen Bereich des kirchlichen Lebens fielen naturgemäß verschiedene Aufgaben an.

Die Aktivitäten, die *heute* im Verlauf der verschiedenen Gottesdienstformen von einzelnen Rollenträgern ausgeführt werden, lassen sich dabei zunächst in zwei Gruppen grob aufteilen:

– „Komplementärdienste“

Einmal die Handlungen und Gesten, die als reine Hilfsdienste und Handreichungen bezeichnet werden können; die also dem Ablauf des Gottesdienstes dienen und auf bestimmte Sachen, Vollzüge oder Personen ausgerichtet sind

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. M. B. MERZ, Gedanken zum Ständigen Diakonats, in: BiLi 63 (1990) 16.

(z. B. musikalisches Begleiten, Dirigieren des Gesangs, Herbeibringen benötigter Gegenstände usw.).

– „*Konstitutivdienste*“

Zum anderen sind Aktivitäten zu erkennen, die einen eigenständigen, die Liturgie konstituierenden Charakter besitzen; die also nicht einfach nebenherlaufen oder einer übergelagerten Handlung untergeordnet sind (z. B. Vortragen von Gebeten und Schriftlesungen, dialogisches Psallieren und Akklamieren usw.).¹⁷

Allen Aktivitäten gemeinsam ist, daß sie einen Dienst im und am Gottesdienst der Gemeinde und somit einen Dienst *in* und *an* der Gemeinde darstellen.

Für einzelne dieser Aktivitäten oder für Bündelungen von verschiedenen Tätigkeiten gibt es heute unterschiedlich stark differenzierte, eigenständige Rollen, die in einer Art „Funktionsgemeinschaft“ die Gottesdienste (mit)gestalten und tragen. Als Grundsatz dieser Funktionsgemeinschaft gilt dabei: Jeder soll „nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (vgl. SC 28).

Über die Eigenart als bedeutendes dramaturgisches Element hinaus besitzt dieses Rollenprinzip Zeichencharakter. Es verweist nämlich einerseits zurück auf die Strukturierung der Gemeinde und der Gesamtkirche (d. h. des Leibes Christi) und bringt andererseits paradigmatisch zum Ausdruck, daß die Gemeinde als ganze Trägerin der Liturgie und somit zur „Aktiven Teilnahme“ berufen und verpflichtet ist.

Es gibt also verschiedene Arten des dienenden Engagements, denen auch verschiedene Weisen der Indienstnahme, Beauftragung, Sendung, Ordination, Bestellung – oder wie auch immer es genannt wird – zugewiesen sind:

– Der *Ortsbischof* ist als Leiter der Ortskirche auch der erste Vorsteher in den gottesdienstlichen Feiern seiner Diözese (vgl. SC 41). Er hat zudem seiner Verantwortung für die Gottesdienstkultur in seinem Bistum sorgfältig nachzukommen (vgl. SC 22 § 1; 40).

– Zur Gemeindeleitung und für einige sakramentale Feiern auf Gemeindeebene (z. B. Initiationsfeiern, Meßfeier, Krankensalbung) ist zur „Vertretung“ des Bischofs das Dienstamt des *presbyteralen Vorstehers* eingerichtet (vgl. SC 42).

– Der *Diakon* ist von seinem Wesen her zunächst nicht ein liturgischer Rollenträger, sondern als *Mitverantwortlicher* für den diakonalen Bereich einer Gemeinde ein „Motor im geschwisterlichen Zueinanderstehen“¹⁸. Insofern nun eine *wesentliche* symbiotische Verbindung zwischen Liturgie und Leben besteht (bzw. bestehen sollte), ist es aber durchaus sinnvoll, daß er etwa in der sonntäglichen Meßfeier der Gemeinde auch gewisse diakonale Aufgaben übernimmt

¹⁷ Dies kann allerdings nur eine grobe Einteilung darstellen, da die Grenzen im Einzelfall doch fließend sein können (z. B. das Herbeibringen von Gaben in der Meßfeier, das sowohl komplementären als auch konstitutiven Charakter hat).

¹⁸ MERZ (s. Anm. 16) 16.

(d. h. Dienst an der Gemeinde, am Verlauf ihres Gottesdienstes und an ihrem presbyteralen Vorsteher). Der Vortrag des Evangeliums, der als eine Art „Ehrung“ der Gemeinde für seinen diakonalen Einsatz zu verstehen ist, verbindet ebenfalls Liturgie und Leben, weil hier das Wort Gottes „durch denjenigen vorgetragen [wird], der genau das tut, was Jesus sagt: Solidarität und Barmherzigkeit den Menschen gegenüber üben!“¹⁹

– Alle *anderen* Aufgaben, die in den verschiedenen Gottesdienstformen anfallen, z. B. Vorstehen²⁰, Vorlesen, Vorsingen, Vorbeten usw., sind wesentlich den Laien zustehende Aufgaben. Die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten bzw. die Übernahme einer bestimmten liturgischen Rolle wurzeln in der *einen* Tauf- und Firmberufung bzw. entfalten sie und sind daher „besondere Ausprägungen und Konkretisierungen“²¹ bzw. „ausgeprägteste Konzentrierung und Manifestation“²² des „Gemeinsamen Priestertums“ aller Getauften.

Zu den kirchlichen Diensten des Bischofs, des Presbyters und des Diakons werden (derzeit) männliche Laien durch die entsprechend in drei Weisen ausgefaltete sakramentale Ordination in Dienst *genommen* und in ihren Dienst *gesandt*. Die heute von Laien ausgeübten Dienste und Hilfstätigkeiten lassen sich ungefähr – wie oben erwähnt – aufteilen in Komplementär- und in Konstitutivdienste. Während die Aktivitäten der einen Gruppe bestimmten liturgischen Elementen zugeordnet sind und in ihrer „Bedeutung“ von diesen abhängen, genießen die Dienste der anderen Gruppe einen eigenständigeren Wert in den gottesdienstlichen Feiern. Letztere haben nämlich ihren festen Platz in der anabatischen und katabatischen Dynamik der Liturgie: Der Dialog mit Gott kommt nämlich gerade *auch* dort zum Ausdruck:

- wo sein an uns Menschen gerichtetes Wort „zur Sprache kommt“, vorgetragen und bezeugt wird (z. B. Schriftlesungen, Predigten),
- wo sein Wort „umgewandelt“ wird in den Lobpreis seiner in Geschichte und Gegenwart erfahrenen und für die Zukunft erhofften Menschenfreundlichkeit (z. B. Psalmen, Magnificat usw.),
- wo die Leib und Blut gewordene Hingabe Jesu Christi und liebende Annahme Gottes „unter die Haut geht“ (z. B. Eucharistiefeier, Viaticum).

Diejenigen, die einen liturgischen Dienst konstitutiver Art versehen, „verkörpern je nach dem ihnen anvertrauten Amt oder Dienst die heilige Selbstmitteilung Gottes an sein Volk und die Gott verherrlichende Glaubensantwort der Gemeinde“²³. Sie alle vermitteln eine wirkliche Gottesbegegnung und stehen in ihr; unabhängig davon, ob sie ordiniert sind oder nicht. Auch treten sie dadurch – zumindest räumlich – „in ein gewisses Gegenüber zur Gemeinde“²⁴.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Beispielsweise bei Wort- und Segnungsgottesdiensten, bei Feiern der Stundenliturgie, unter Umständen auch bei Feiern der Trauung sowie der Taufe.

²¹ F. NIKOLASCH, Die Neuordnung der kirchlichen Dienste, in: *HID* 22 (1972) 170.

²² O. NUSSBAUM, Lektorat und Akolythat, Köln 1974. 14.

²³ MEYER, Eiernde Gemeinde (s. Anm. 13) 27.

²⁴ KUNZLER, Berufen (s. Anm. 10) 29.

Daher ist die Rede von dem, einen besonderen liturgischen Dienst ausübenden Laien als „Lückenbüßer“ oder „Ersatz-Klerus“ fehl am Platz. Ebenso haben die Bezeichnungen „Zwischenämter“ und „Kontaktmittel“ zwischen der Hierarchie und dem Laientum ihre Schwierigkeiten und werden der eigenen Würde dieser Dienste nicht ganz gerecht.

Gleichfalls problematisch erscheint die Vorstellung, daß bestimmte Laien in Ausübung der Dienste die Gemeinde „vertreten“. Ausgehend vom „Grundsatz der sachgerechten Rollenverteilung“²⁵ kommt auch der Gemeinde, d. h. all denjenigen, die keinen besonderen Dienst übernehmen, eine eigenständige liturgische Rolle zu (vgl. SC 30). Oder bedeutet die durch eine Lektorin als „stellvertretend“ (für die ganze Gemeinde) vorgetragen verstandene Lesung, daß *eigentlich* ein gemeinschaftliches Vortragen durch die ganze Gemeinde beabsichtigt oder zumindest als möglich betrachtet werden müßte? Gegen eine solche Auffassung „stellvertretend geleisteter Dienste“ stehen aber in diesem Beispiel wohl neben sachlichen Gründen der akustischen und artikulatorischen Verständlichkeit des Vortrags auch dramaturgische und liturgietheologische Gründe.

Es zeigt sich, daß demnach *alle* Gemeindeangehörigen jeweils unterschiedliche Rollen übernehmen, als Einzelpersonen (z. B. Lektor, Kantorin) oder in Gruppen (z. B. Kirchenchor, Jugendband, „Gemeinde“). Keiner der Versammelten wird in der „Aktiven Teilnahme“ am Gottesdienst durch eine andere Person vertreten, nicht das „Volk“ durch den Priester und auch nicht durch einen „Vorbeter“²⁶. Jeder Mitfeiernde hat *seinen* Anteil an der Ausübung des „Gemeinsamen Priestertums“.

4. KONSEQUENTE LÖSUNGSWEGE

Es stellt sich nun ganz neu die Frage nach dem Wesen und den konkreten Formen von Beauftragungen zu liturgischen Laiendiensten; zunächst grundsätzlich nach deren Existenzberechtigung:

4.1 WARUM ÜBERHAUPT „BEAUFTRAGUNGEN“?

- Wenn nämlich die Kirche als ganze zur Verkündigung und Bezeugung der Menschenfreundlichkeit Gottes durch Jesus Christus im Heiligen Geist gesandt ist,
- wenn sich darüber hinaus in der Kirche eine Struktur entwickelt hat, die zur Erfüllung dieser Aufgabe beitragen und keinen Christen von seiner individuellen Verantwortung dafür befreien soll,

²⁵ H. B. MEYER, Chronik der Reform und liturgische Bücher, in: DERS., Eucharistie. Geschichte, Theologie und Pastoral (GdK, Teil 4), Regensburg 1989, 311.

²⁶ Denn auch diejenige Person, die beispielsweise eine Fürbitte „vorbetet“, liest im eigentlichen die jeweilige Intention „nur“ vor. Die *ganze* Gemeinde nimmt diese durch aktives Hören auf und bestätigt und bekräftigt sie durch entsprechende Akklamationen. Die Gemeinde als ganze ist (zusammen mit dem „Vorbeter“) Trägerin des Fürbittgebets.

- wenn jedem Christen aufgrund der sakramentalen Initiation in die Kirche Recht und Pflicht zur „Aktiven Teilnahme“ an diesem Prozeß und an der Ausübung des „Gemeinsamen Priestertums“ übertragen ist,
- dann „genügt“ die in der *einen* Tauf- und Firmberufung wurzelnde Sendung für die Übernahme eines von Laien ausgeübten liturgischen Komplementär- oder Konstitutivdienstes.

Das bedeutet, daß eine Bevollmächtigung im theologischen Sinn, d. h. eine Übertragung „geistiger Vollmachten“, zur Ausübung liturgischer Laiendienste nicht nötig ist, weil die Befähigung im theologischen Sinn, d. h. die „geistige Fähigkeit“, durch Taufe und Firmung *bereits* (sakramental!) vermittelt ist. (Die Befähigung im technischen Sinn, z. B. das Singen-Können bei Kantoren, muß selbstverständlich hinzutreten.)

Vor diesem Hintergrund entsteht die Frage nach dem Charakter einer „Beauftragung“:

4.2 WELCHER ART KÖNNTE DANN EINE „BEAUFTRAGUNG“ SEIN?

Da Kirche (nicht nur, aber *auch*) eine soziologische Größe ist, müssen nach Klärung der „theologischen Kompetenz“ für die Übernahme von liturgischen Aufgaben gewisse *ordnende* Rahmenbedingungen gefunden werden. Mit deren Hilfe sollte es gelingen, Auswahlkriterien für die Suche nach geeigneten Personen zu finden und für die Dienstausübung einer bestimmten Person eine Art Bestätigung durch die Gemeinde zum Ausdruck zu bringen. Soziologisch gesehen könnte durch eine solche Beauftragung auf einfache Weise deutlich gemacht werden, daß der „Sitz im Leben“ liturgischer Laiendienste *innerhalb* der Gemeinde zu suchen ist, daß jedes Gemeindemitglied als solches zur Ausübung liturgischer Laiendienste schon „befähigt“ ist, daß aber die „Beauftragung“ dazu von der Gemeinde ausgeht, weil diese Dienste nicht Orte der Selbstdarstellung sind, sondern zur Feier der Gemeindegottesdienste beitragen sollen. Kurzum: der *gemeindliche* Kontext liturgischer Laiendienste könnte dadurch hervorgehoben werden.

Aus den von den konkreten Einzelfällen erschließbaren soziologischen Rahmenbedingungen ließe sich daher für eine Beauftragungspraxis der *Grundsatz* formulieren:

Je „öffentlicher“ der Charakter einer gottesdienstlichen Feier ist, desto „offizieller“ müßte auch die Bestätigung durch die Versammelten sein, mit der eine bestimmte Person für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe „beauftragt“ würde.

In der Praxis bedeutet das: Findet eine Feier im kleinen Rahmen statt (z. B. Krankenkommunion, Wortgottesdienst in einer Gruppe), wird man sich im voraus über die Verteilung der verschiedenen Aufgaben einigen. Dagegen erweist sich für Gottesdienste unter großer Beteiligung der Gemeinde (z. B. sonntägliche Meßfeier, Firmung) die „Institutionalisierung“ eines mehr oder weniger festen Personenkreises, der die liturgischen Dienste übernimmt, als sinnvoll und

praxisgerecht. Eine soziologisch geforderte Bestätigung wäre dann den einzelnen Personen dieser Kreise auf eine absehbare Zeit hin auszusprechen.

Wenn demnach eine Bevollmächtigung aus soziologischen Gründen als besonders angemessen erscheint, kommt die Frage nach dem Rahmen einer solchen „Beauftragung“ auf:

4.3 LITURGISCHE BEAUFTRAGUNG „IN ALLER ÖFFENTLICHKEIT“?

Die liturgischen Laiendienste werden „in aller Öffentlichkeit“ ausgeübt. Auch wenn Gottesdienste „im kleinen Rahmen“ oder in bestimmten Gruppen gefeiert werden, sind sie „Gottesdienst der Kirche“ und *grundsätzlich* der (kirchlichen) Öffentlichkeit zugänglich. Es haftet also auch ihnen der Charakter öffentlicher Feiern an.

Daher erscheint es als überaus sachgerecht, wenn *öffentliche* Angelegenheiten auch *öffentlich*, d. h. offensichtlich, geregelt werden. Das bedeutet konkret, daß die Bestätigung der Gemeinde zur Ausübung eines liturgischen Laiendienstes durch eine bestimmte Person auch in aller Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden sollte; und zwar in Form einer „ritualisierten Bevollmächtigung“ (im soziologischen Sinn). Daß diese „Beauftragung“ auch ihren Platz im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde bzw. der konkret versammelten Gemeinschaft haben sollte, ergibt sich also aus dem liturgischen Kontext der Laiendienste und deren soziologisch motivierten Verhältnis.

Darüber hinaus folgt aus der hervorragenden Rolle der Liturgie als Quelle und Höhepunkt des kirchlichen Handelns (vgl. SC 10), daß alle wichtigen Ereignisse im gemeindlichen Leben hineingenommen werden in die gegenseitige Dynamik der Heiligung der Menschen und der Verherrlichung Gottes in der Liturgie (vgl. SC 5). All das, was im Leben einer Gemeinde vorkommt, sollte im Licht der Gegenwart Gottes beurteilt und zur Ausweitung des Be-Reiches Gottes beitragen.

Weil demnach die Beauftragungen zu liturgischen Laiendiensten in gottesdienstlichen Feiern stattfinden sollten, ergibt sich die Frage nach einem möglichen über den soziologischen Aspekt hinausgehenden Charakter liturgischer Beauftragungen:

4.4 DER LITURGISCHE CHARAKTER EINER „BEAUFTRAGUNG“?

Da die Kirche nicht nur eine soziologische Größe ist, müßte die soziologische Seite der „Beauftragung“ durch einen *liturgietheologischen* Aspekt ergänzt und bereichert werden. Dieser könnte den Zusammenhang zwischen der liturgischen Rolle und dem Wesen der Liturgie als gemeinschaftliche Feier herstellen und in das Gesamt der „Geschichte Gottes mit den Menschen“ einordnen:

In einer Beauftragungsfeier bringt die Gemeinde fürbittend ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß diejenigen, die einen Dienst im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde übernehmen, mit Freude ihren Dienst ausüben, dadurch in ihrem

Glauben gefestigt werden und sich in das Gemeindeleben bestärkend und aufbauend einbringen. Hierzu ruft die Gemeinde – Gott lobpreisend – die Menschenfreundlichkeit Gottes in Erinnerung und bittet Gott um seinen *segnbringenden* Beistand. Bei dieser liturgischen Ausgestaltung stehen folglich zwei Aspekte im Vordergrund: Einerseits geht es um eine bestimmte feierliche Form, einen Auftrag zur Ausübung eines Dienstes zu erteilen. Zum anderen macht sich die versammelte Gemeinde das segnende „Gut-heißen“ (*bene-dictio*) Gottes bewußt.

Schließlich stellt sich die Frage nach der konkreten gottesdienstlichen Gestaltung einer Beauftragungsfeier bzw. eines entsprechenden Beauftragungselementes:

4.5 WELCHE KONKRETE LITURGISCHE FORM?

Für diese Problemstellung ist es hilfreich, die obengenannte Unterscheidung der Beauftragungssituationen (für den Einzelfall und eine bestimmte Zeitdauer) und die Kategorisierung der Dienste (konstitutiv und komplementär) in Erinnerung zu rufen.

Hierbei ist nämlich festzustellen, daß sich die Ausübung reiner Hilfstätigkeiten, die einem liturgischen Element komplementär zugewiesen sind, keiner so großen Wertschätzung erfreut, auch wenn sie für den Verlauf der Gottesdienste wichtig sind. (Oftmals werden z. B. Ministrantendienste gerne den Kindern und Jugendlichen überlassen.) Dagegen stehen die konstitutiv-liturgischen Laiendienste (z. B. Lesung und Kommunionausteilung) in höherer Achtung; und dies wohl auch zu Recht, da sie einen „Teil“ der Liturgie ausmachen und eine eigene „Rolle“ in der liturgischen Dynamik einnehmen.

Von daher erscheint es äußerst sinnvoll, gerade bei den liturgischen Konstitutivdiensten auf eine besonders gestaltete liturgische Beauftragung besonderen Wert zu legen. Dadurch könnte auf einfache und leicht erfaßbare Weise die gewichtigere Bedeutung konstitutiv-liturgischer Dienste hervorgehoben werden. Eine Beauftragung zu liturgischen Komplementärdiensten erscheint dahingegen als sekundär und nicht unbedingt erforderlich (wenn auch nicht undenkbar).

Sachgerecht und besonders angemessen wäre bei einer Beauftragung für einen bestimmten mittelfristigen Zeitraum (von etwa 2–3 Jahren) eine Beauftragungsfeier, die *derart* ausgestaltet ist, daß sie auch einen nachhaltigen Eindruck hinterläßt. Wenn die Beauftragung also für einen längeren Zeitraum *andauern* soll, muß auch die Erinnerung an deren Erteilung länger *andauern*. Dies kann durch eine eigene gottesdienstliche Feier oder ein entsprechend ausgestaltetes liturgisches Element geschehen, das in eine andere Gottesdienstform integriert ist (z. B. sonntägliche Meßfeier, Firmung).

In diesem Zusammenhang wäre der Raum zu öffnen für eine Beauftragungspraxis, die auch einer *spontan* erforderlichen (!) Ausübung liturgischer Laien-

dienste gerecht wird. Denn hin und wieder kommt es doch vor, daß vorgesehene Kommunionhelfer oder Lektoren fehlen. In solchen Situationen ist es nicht selten, daß der priesterliche Vorsteher diesen „Personalmangel“ selbst zu decken versucht, statt die *bereits* vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen und jemand (der keine Beauftragungsurkunde besitzt) um die Ausübung eines Dienstes zu bitten.

Gerade hierfür könnte aus der ambrosianischen Liturgie der Mailänder Ortskirche das kurze liturgische Element der Segnung des Lektors vor der Lesung als Beispiel anregend wirken. Im Ambrosianischen Meßbuch lesen wir hierzu (übersetzt):

„Bevor der Lektor den Titel der Lesung verkündet, verneigt er sich vor dem Priester und bittet um den Segen, indem er mit vernehmlicher Stimme spricht:

Segne mich, Pater. („padre“)

Der Priester segnet – mit vernehmlicher Stimme – mit einer der folgenden Formeln:

– Falls die Lesung aus dem Alten Testament genommen ist:

Die prophetische Lesung + erleuchte uns und führe uns zum Heil.

– Falls die Lesung aus dem Neuen Testament genommen ist:

Die apostolische Lesung + erleuchte uns und führe uns zum Heil.

– Falls der Lektor beide Lesungen vorträgt, welche der Verkündigung des Evangeliums vorausgehen:

Das Wort Gottes + erleuchte uns und führe uns zum Heil.

– Falls die Lesung aus dem Leidens- oder Lebensbericht des Kirchenpatrons oder -heiligen genommen ist:

Das Wort der Kirche + erleuchte uns und führe uns zum Heil.

– Falls derselbe Lektor sowohl die kirchliche als auch die biblische Lesung vorträgt, segnet der Priester mit der folgenden Formel:

Lies + im Namen des Herrn.“²⁷

In ähnlicher Weise ließen sich doch auch für unser Sprachgebiet kurze Segensformeln schaffen, mit denen schlicht und zugleich sachgerecht zu einem liturgischen Laiendienst ad hoc „beauftragt“ werden könnte²⁸. Durch die Segensbitte und die Segensgestik würde nämlich auf sprachliche und nichtsprachliche, leicht erfaßbare Weise die Achtung vor dem Wort Gottes oder den eucharistischen Gaben zum Ausdruck kommen. Durch die Schlichtheit dieser Handlung könnte andererseits die Freiheit wiedergewonnen werden, auf konkret in den Gottesdiensten aufkommende Anforderungen mit „ad hoc“-Beauftragungen reagieren zu können.

²⁷ Eigene Übersetzung aus: Messale Ambrosiano secondo il rito della santa chiesa di Milano, Mailand 1976, 327.

²⁸ Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch eine (angepaßte) Übernahme der Segensformel, die im Fall der Verkündigung des Evangeliums durch einen Diakon verwendet wird.

Daß wir noch weit von einer solchen Praxis entfernt sind, zeigt die Beobachtung, daß die im Anhang der zweiten Auflage des deutschsprachigen Meßbuches (von 1988) abgedruckte „Beauftragungsformel“ für im Einzelfall benötigte Kommunionhelfer noch sehr vielen unbekannt ist, geschweige denn Anwendung findet.

Daß wir aber dennoch auf dem Weg zu einer solchen Praxis sind, zeigen Beispiele wie z. B. der Abschlußgottesdienst beim Freiburger „Jugendkongreß Gottesdienst“ 1990²⁹, bei dem zum Reichen des Kelches verschiedene Kommunionhelferinnen und -helfer spontan herangezogen wurden.

5. SCHLUSSBEMERKUNG

20 Jahre nach dem Erscheinen der einschlägigen Dokumente der nachkonziliaren Liturgiereform zu liturgischen Laiendiensten ist die Situation in den Gemeinden ambivalent zu beurteilen:

Auf der einen Seite ist es erfreulich zu sehen, wie sich in der „kurzen“ Zeit nach dem Konzil die Ausübung liturgischer Dienste durch Laien in fast allen Gottesdienstformen und Gemeinden etabliert hat. Worte über „Aktive Teilnahme“ und „Gemeinsames Priestertum“ sind nicht nur „Schall und Rauch“, sondern sind erlebbar und erfahrbar geworden. Die Übernahme von Diensten und von Verantwortung für das gottesdienstliche Gemeindeleben haben ihre Kreise gezogen und zu einer Wahrnehmung der Verantwortung in allen Bereichen des Gemeindelebens geführt. Dieser Boden ist in vielen Gemeinden so gut bestellt, daß die Hinführung zu Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung „Sonntäglicher Wortgottesdienste der Gemeinde“ (ohne priesterlichen Vorsteher) den Laien sowie das Vertrauen auf Gelingen solcher Gottesdienste den zuständigen Pfarrern leicht(er) fällt.

Auf der anderen Seite steht das noch ungenutzte, weil nicht erkannte Potential liturgischer Beauftragungsfeiern bzw. -elemente. Sowohl die geschichtliche Vergangenheit als „niedere Weißen“ als auch eine in den mitteleuropäischen Ländern der 70er Jahre festzustellende Abneigung gegenüber kultischen, rituellen und feierlichen „Gesellschaftsformen“ standen einem fruchtbaren Aufgreifen der liturgischen Beauftragungsmöglichkeiten entgegen. Allein ein zunächst als personelle Notsituation deklariertes Problem galt es durch Mithilfe von Laien zu überwinden, wozu man bald eine bürokratisch machbare Regelung fand.

Ein tieferer Blick in die Situation der liturgischen Laiendienste in den Gemeinden läßt jedoch die Frage aufkommen, ob die Dienste wirklich als Konkretisierungen des „Gemeinsamen Priestertums“, als besondere Ausprägungen der „Aktiven Teilnahme“ verstanden werden. Wird der konstitutive Charakter einiger den Laien *wesentlich* zukommenden liturgischen Diensten erkannt oder erscheint es gar nicht als mangelhaft, wenn der priesterliche Vorsteher z. B. beim Wortgottesdienst der Meßfeier auch die Aufgaben der Lektoren und Kantoren

²⁹ Vgl. die Beiträge in: GD 24 (1990) 153–155, 158; 25 (1991) 180 f.

übernimmt? Wird die allgemeine, sakramental in Taufe und Firmung vermittelte „theologische Kompetenz“ zur Ausübung eines liturgischen Laiendienstes augenscheinlich oder verrichten Laien ihre liturgischen Dienste „auf des Pfarrers Gnaden“?

Dieser Fragenkatalog könnte fortgesetzt werden. Er zeigt an, daß *äußerlich* die Liturgiereform in Sachen liturgischer Laiendienste geglückt scheint. Er zeigt aber auch an, daß es teilweise noch Defizite gibt, was die „*inneren Werte*“ der liturgischen Laiendienste angeht. Das wird gerade in der selten bzw. rudimentär geübten liturgischen Beauftragungspraxis deutlich; und dies teilweise auch dort, wo man keine Defizite wahrzunehmen glaubt.

Hier könnten sowohl kurze, eingefügte liturgische Beauftragungselemente für spontan übernommene Dienste als auch eigenständige oder integrierte liturgische Beauftragungsfeiern für eine längerfristige Ausübung von Diensten auf die liturgietheologische und liturgiepastoralen Gesichtspunkte hinweisen:

- Ohne viele Worte zu verlieren, könnte auf schlichte Art deutlich werden, daß das „Prinzip der sachgerechten Rollendifferenzierung“ konstitutiv zur Liturgie gehört und die liturgischen Laiendienste innerhalb einer Funktionsgemeinschaft (mit den Amtsträgern) auf je eigenständige und besondere Weise die Liturgie ausmachen und tragen.
- Es könnte deutlich werden, daß alle zum Gottesdienst Versammelten zu einer „vollen, bewußten und tätigen Teilnahme“ (vgl. SC 14) aufgerufen sind und *deshalb* zu der in Taufe und Firmung begründeten sakramentalen Befähigung das Recht auf Übernahme eines Dienstes hinzutritt.
- Es könnte deutlich werden, daß liturgische Laiendienste von der Gemeinde ausgehen und daher die Übernahme eines Dienstes einer Art „soziologischen Legitimation“ bedarf, die durch ein entsprechendes liturgisches Beauftragungselement zum Ausdruck gebracht wird.
- Es könnte deutlich werden, daß dieselbe Gemeinde die liturgischen Laiendienste auch unterstützt und trägt, indem sie Fürbitten formuliert und um Segen bittet.

Diese und weitere Chancen liturgischer Beauftragungen gilt es 20 Jahre nach der Neuordnung *immer noch* zu entdecken und aufzugreifen:

Es braucht nun *Gemeinden*, die ihrer liturgischen Trägerschaft bewußt werden und diese mit Leben zu füllen vermögen. Hierzu gehört auch eine bewußte Neuregelung der Beauftragungspraxis zu liturgischen Laiendiensten. Eine Möglichkeit *heute* schon damit zu beginnen liegt in den kurzen fürbittenden Segensformeln, welche der Priester – nach Art des Mailänder Modells – vor der Dienstausübung aussprechen könnte. Eine weitere heute schon realisierbare Möglichkeit besteht darin, Lektorinnen und Lektoren, die für einen längeren Zeitraum in der Gemeinde das Wort Gottes verkünden sollen, sowie bischöflich beauftragte Kommunionhelferinnen und -helfer vor der ersten Dienstausübung in einem eigenen liturgischen Element „ins Gebet“ zu nehmen.

Darüber hinaus sind nun *Diözesanleitungen* (und Bischofskonferenzen) gefragt, die bereit sind, diese Anregungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu fördern, d. h. der bisherigen Beauftragungspraxis zur Mithilfe bei der Kommunionausteilung den liturgischen und gemeindlichen Charakter beizugeben (liturgische Beauftragungsfeiern in den Gemeinden) sowie die Gemeinden und deren liturgischen Vorsteherinnen und Vorsteher zur Ergreifung der Möglichkeit einer spontanen Heranziehung von Laien für konkret benötigte Dienste in den Gemeindegottesdiensten zu bestärken.

Ermutigende Beispiele aus verschiedenen Gemeinden, aber auch die Modelle „Sendungsfeier für kirchliche Dienste in den Diözesen Österreichs“ verdienen hierbei (mehr) Beachtung, denn sie weisen den Weg zu einer fruchtbaren Umsetzung der nachkonziliaren Liturgiereform in diesem Bereich.

Joseph Lechner † / Theodor Maas-Ewerd, Eichstätt

Ludwig Eisenhofer (1871–1941)

Erinnerung an einen verdienstvollen Liturgiehistoriker

Am 29. März 1991 jährte sich zum 50. Mal der Todestag des Eichstätter Liturikers Prälat Prof. Dr. Ludwig Eisenhofer (1871–1941), der in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts vor allem durch sein zweibändiges *Handbuch der katholischen Liturgik*¹, das auf eine Bearbeitung des renommierten Handbuches von Valentin Thalhofer (1835–1891)² zurückgeht, sehr bekannt gewesen ist. Zumal unter liturgiehistorischen Aspekten wird das „Handbuch“ Eisenhofers, das – ebenso wie der erstmals 1923 erschienene „Grundriß“³ desselben Verfassers – auch in andere Sprachen übertragen worden ist, noch heute zu Rate gezogen.

Unter den schwierigen Verhältnissen des NS-Regimes und des Zweiten Weltkrieges ist weder im Todesjahr Eisenhofers noch danach ein Nachruf erschienen. Die Fachzeitschriften waren um 1941/42 fast allesamt den Schikanen des damaligen Regimes, das nicht zuletzt unter Hinweis auf kriegsbedingte Erfordernisse alles unterdrückte bzw. bekämpfte, was mit Theologie und Kirche zu tun hatte, zum Opfer gefallen. Eine Ausnahme bildet ein Beitrag des Eichstätter Kirchenrechtlers Joseph Lechner (1893–1954), der an der Phil.-Theol. Hochschule in Eichstätt nach dem Tode Eisenhofers auch die Liturgik vertreten hat. Lechner veröffentlichte im „Kirchenblatt für das Bistum Eichstätt“⁴ einen Beitrag unter dem Titel *Prälat Dr. Ludwig Eisenhofer †*, der sowohl die Eigenart des Organs wie dessen Zielgruppe berücksichtigt als auch Aspekte eines wissenschaftlichen Nachrufs aufnimmt. Letzteres wohl deshalb, weil dem Verfasser unter den genannten Verhältnissen kaum eine andere Möglichkeit offenstand. Aus Anlaß des 50. Todestages Ludwig Eisenhofers legen wir den damals erschienenen und heute kaum bekannten *Nachruf von Joseph Lechner* in einer überarbeiteten und mit Zwischentiteln versehenen Fassung vor. Bei der Lektüre wird man nicht übersehen dürfen, daß dieser Beitrag im Frühjahr 1941 entstanden ist.

¹ L. EISENHOFER, *Handbuch der katholischen Liturgik*, 1–2, Freiburg/Br. 1932–1933.

² V. THALHOFER, *Handbuch der katholischen Liturgik*, Freiburg/Br. 1883.

³ L. EISENHOFER, *Grundriß der katholischen Liturgik*, Freiburg/Br. 1923, ^{2–3}1926, ⁴1927.

⁴ Kirchenblatt für das Bistum Eichstätt 8 (1941) Nr. 16 (20. 4. 1941), 88–91.